

# Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Schüpfheim

vom 2. Mai 2002

mit Änderung vom 1. Juni 2016

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schüpfheim gestützt auf § 69 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern und § 9 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 1. Okt. 1965 beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Bestattungszeiten

Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr resp. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

### Art. 2 Zugang zum Friedhof

Der Zugang zum Friedhof steht Besuchern jederzeit offen. Es herrscht eine der Grabesruhe würdige Atmosphäre.

Insbesondere während Bestattungen sind jegliche Lärmimmissionen untersagt.

### Art. 3 Fahrzeugverkehr

Jegliches Befahren des Friedhofareals ist nicht gestattet.

Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen für Materialtransporte sowie für das Setzen von Grabmälern bewilligen.

Nach dem Entladen sind die Fahrzeuge ausserhalb des Friedhofareals zu parkieren.

Beschädigungen, die durch den Fahrzeugverkehr entstehen, sind durch den Bewilligungsempfänger zu tragen.

### Art. 4 Weisungsrecht der Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Weisungen zu erlassen. Sie kann Personen, die sich ungebührlich verhalten, wegweisen.

### Art. 5 Gebühren / Bewilligungspflicht für Bestattungen

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, für die Benützung des Friedhofareales, Grabstätten sowie für Verrichtungen, Erteilen von Bewilligungen etc. Gebühren zu erheben (Art. 37).

Für die Bestattung von verstorbenen Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht in Schüpfheim Wohnsitz hatten, ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung gegen die Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr erforderlich.

### Art. 6 Bestattungsarten

Bestattungsarten sind Erdbestattung (Beerdigung) und Feuerbestattung (Kremation / Urnenbestattung).

**Art. 7 Wahl der Bestattungsart**

Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten festgelegt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen.

Fehlt eine derartige Erklärung, legen die Angehörigen die Bestattungsart fest.

In allen andern Fällen entscheidet die Friedhofverwaltung über die Bestattungsart.

**Art. 8 Kirchliche Bestattung**

Für den kirchlichen Teil der Bestattung ist das jeweilige Pfarramt zuständig.

**Art. 9 Zivile Bestattung**

Wird ohne Mitwirkung kirchlicher Organe bestattet, obliegt die schickliche Beisetzung der Friedhofverwaltung.

**Art. 10 Grabpflege**

Die Gräber sind in ortsüblicher Weise zu pflegen.

Bei Vernachlässigung des Unterhaltes übernimmt die Friedhofverwaltung nach einmaliger Mahnung die Pflege des Grabes.

Die daraus resultierenden Aufwendungen sind dem nächsten Angehörigen mit einem Zuschlag von 20 % zu überbinden.

**Art. 11 Beschaffenheit des Sarges**

Die Särge sollen aus leicht verrottbarem Material hergestellt werden.

Übersteigt der Sarg die normalen Dimensionen, so ist die Friedhofverwaltung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

**II. Friedhof****Art. 12 Friedhofanlage**

Der Friedhof Schüpfheim ist der ordentliche Bestattungsort für die Einwohner der Gemeinde Schüpfheim.

**Art. 13 Arten von Grabstätten**

Die Bestattung erfolgt gemäss Friedhofplan in:

- Reihengräbern für Erdbestattung
- Familiengräbern
- Plattengräbern
- Urngemeinschaftsgrab

- Urnenhain
- Reihengräbern für Urnenbestattung

#### **a) Reihengräber für Erdbestattungen**

##### **Art. 14 Kategorien**

Die Reihengräber sind unterteilt in

- Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahre
- Gräber für Kinder bis 12 Jahre

##### **Art. 15 Einreihung**

Die Gräber sind gemäss Friedhofplan nummeriert (Grabnummer)

Die Bestattung hat fortlaufend gemäss Anordnung der Friedhofverwaltung zu erfolgen.

Die Richtung der Grabreihen und der einzelnen Gräber bestimmt die Friedhofverwaltung.

##### **Art. 16 Dimensionen**

Die Gräber werden gemäss Friedhofplan angelegt.

##### **Art. 17 Anzahl Bestattungen**

In jedem Reihengrabe darf nur eine Leiche beerdigt werden.

Die nachträgliche Beisetzung einer Urne ist gestattet, wenn dadurch die Grabesruhe nicht verlängert wird.

Gemäss der kant. Verordnung über das Bestattungswesen ist die Bestattung einer Wöchnerin zusammen mit ihrem neugeborenen Kind zulässig.

##### **Art. 18 Grabesruhe / Gebühren**

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

Die Höhe der Entschädigung für die Benützung eines Reihengrabes richtet sich nach Art. 37 dieses Reglementes.

##### **Art. 19 Räumung**

Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabstätten durch die Angehörigen des Verstorbenen binnen vier Monaten zu räumen.

Die Aufforderung zur Räumung erfolgt, wenn möglich schriftlich an die nächsten bekannten Angehörigen, sowie durch Anschlag im Gemeindegast und Publikation im Kantonsblatt.

Die Friedhofverwaltung kann die Räumungsfrist auf Gesuch hin um maximal drei Monate verlängern.

Die Räumung kann auf Kosten der nächsten Angehörigen erfolgen.

## **b) Familiengräber**

### **Art. 20 Grabstätte**

An die Einwohner der Gemeinde Schüpfheim können Rechte an Familiengrabstätten abgetreten werden.

Die Gräber bestehen gemäss Friedhofplan.

Bisherige Inhaber von Familiengräbern gemäss Verordnung vom 20. März 1938 geniessen bei der Neuausgabe der Konzessionen ein Vorrecht. Dieses ist bis spätestens 31. März 2003 mittels Abschluss eines Konzessionsvertrages einzulösen, ansonsten erlischt das Vorrecht definitiv.

Bei einer Bestattung in einem Familiengrab nach Inkrafttreten des Reglementes ist in jedem Falle ein Konzessionsvertrag gemäss diesem Reglement abzuschliessen.

Die Friedhofverwaltung schliesst Verträge über die Benützung eines Familiengrabes ab. Bestattet werden dürfen die jeweiligen Familienangehörigen. Ausnahmen sind durch die Friedhofverwaltung zu bewilligen.

Grabesruhen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes noch laufen, sind zu respektieren.

### **Art. 21 Benützungsdauer**

Die Benützungsdauer der Familiengräber beträgt 40 Jahre ab Vertragsabschluss.

### **Art. 22 Bestattungen**

Bestattungen in Familiengräber sind zugelassen, soweit die vertragliche Benützungsdauer noch mindestens 20 Jahre beträgt (Grabruhe von 20 Jahren).

Eine Bestattung ist nach Ablauf der 20 Jahre zulässig, wenn eine Nachkonzession für weitere 20 Jahre gelöst wird. Die Konzessionsdauer verlängert sich diesfalls um weitere 20 auf 60 Jahre.

Die Gebühr für die Nachkonzession beträgt den hälftigen Ansatz gem. Art. 37 des Reglementes.

### **Art. 23 Bestandesgarantie**

Nach Ablauf der Konzessionsdauer kann ein neuer Vertrag nach den Grundlagen im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses abgeschlossen werden.

Die Konzessionsverträge sind nicht übertragbar und dürfen nicht weitervermietet werden.

Beim Tode des Konzessionsinhabers wird die Konzession an den Ehegatten und danach an den ältesten Nachkommen mit Wohnsitz in Schüpfheim resp. bei dessen Fehlen an den ältesten Nachkommen übertragen, sofern nicht durch letztwillige Verfügung ein anderer gesetzlicher Erbe als Rechtsnachfolger bestimmt wird. Im letzteren Falle wird dieser Ansprechpartner gegenüber der Einwohnergemeinde.

Eine abweichende Regelung kann im Rahmen einer Erbteilung getroffen werden. Kommt über die Rechtsnachfolge im Konzessionsvertrag keine Einigung zustande, darf eine Bestattung nur im schriftlichen Einverständnis aller Erben vorgenommen werden.

Die Gewährleistung der Konzessionsverträge ist bei Aufhebung oder wesentlicher Veränderung der Friedhofanlage ohne Anspruch auf Entschädigung oder Umplatzierung aufgehoben.

#### **Art. 24 Entschädigung**

Die Höhe der Entschädigung für die Benützung eines Familiengrabes richtet sich nach Art. 37 dieses Reglementes.

#### **Art. 25 Auflösung**

Die vorzeitige Vertragsauflösung bei Familiengräbern durch die Angehörigen ist möglich, sofern die Grabesruhe abgelaufen ist.

Ausnahmen in ausserordentlichen Fällen können durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden.

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung einer Entschädigung.

### **c) Plattengräber**

#### **Art. 26 Aufhebung Bestandesgarantie**

Die Benutzungsrechte und die alten Kaufverträge aufgrund von Art. 5 der Verordnung betreffend das Friedhof- und Begräbniswesen bei der Pfarrkirche Schüpfheim vom 5./29. Mai 1892 und die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Kaufverträge werden aufgehoben.

Bisherigen Berechtigten an Plattengräbern, die ihre Berechtigung nachweisen können, werden die Grabstätten gemäss den Vorschriften über die Familiengräber angeboten.

#### **Art. 27 Verträge**

Bestehen noch weitere nicht besetzte Plattengräber, schliesst die Friedhofverwaltung mit Einwohnern der Gemeinde Schüpfheim Benützungsverträge ab. Sie geniessen gegenüber Personen mit auswärtigem Wohnsitz ein Vorrecht.

Bestattet werden dürfen Familienangehörige des Konzessionsinhabers.

#### **Art. 28 Rechtsverweis**

Die Art. 20 - 25 des Reglementes sind auf die Plattengräber sinngemäss anwendbar.

#### **d) Urnengemeinschaftsgrab**

##### **Art. 29 Gemeinschaftsgrab**

Das Gemeinschaftsgrab steht allen Personen zur Verfügung.

Es wird die Asche des Verstorbenen (ohne Gefäss) beigesetzt.

Der Name des Verstorbenen kann auf einer Sammeltafel angebracht werden. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, den Namen nach Ablauf von 20 Jahren zu entfernen.

Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Für privaten Blumenschmuck wird ein entsprechender Platz zugewiesen.

Private Grabdenkmäler sind nicht zugelassen.

Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

#### **e) Urnenhain**

##### **Art. 30 Urnenhain**

Der Urnenhain ist gemäss Friedhofplan eingeteilt.

Im Urnenhain ist nach Absprache mit der Friedhofverwaltung eine freie Auswahl des Bestattungsortes möglich.

Er wird durch die Friedhofverwaltung bepflanzt.

Diese erlässt Weisungen für privaten Blumenschmuck.

Die Grabesruhe beträgt maximal 20 Jahre.

Der Unterhalt des Urnenhains erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

#### **f) Reihengräber für Urnenbestattung**

##### **Art. 31 Urnengräber**

Die Urnengräber sind gemäss Friedhofplan eingeteilt.

Die Bestattung hat fortlaufend gemäss Anordnung der Friedhofverwaltung zu erfolgen.

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

Die nachträgliche Beisetzung einer Urne ist gestattet, wenn dadurch die Grabesruhe nicht verlängert wird.

Für den Unterhalt eines Urnengrabes sind die Angehörigen zuständig.

Die Räumung richtet sich nach Art. 19 des Reglementes.

## **Gräbergestaltung / Gräberschmuck**

### **Art. 32 Bepflanzungen**

Die Bepflanzungen der Gräber haben in ortsüblicher, nicht störender Weise zu erfolgen.

Die Bepflanzungen dürfen die Grabdenkmäler nicht überragen.

Betreffend Grabpflege wird auf Art. 10 des Reglementes verwiesen.

Für den Urnenhain gilt Art. 30 des Reglementes.

Die Gebühren richten sich nach Art. 37 dieses Reglementes.

### **Art. 33 Gräberschmuck / Grabdenkmäler**

Die Gräber dürfen in ortsüblicher, nicht störender Weise beschmückt werden.

Grabdenkmäler und dergleichen dürfen auf den Reihengräbern 1,2 m Höhe und 0,6 m Breite nicht überschreiten. Bei den Urnenreihengräbern darf eine Höhe von 0,8 m und eine Breite von 0,4 m nicht überschritten werden. Beim Urnenhain sind nur liegende Steine oder Platten in der Grösse von 0,4 m x 0,4 m zulässig.

Das Familiengrabdenkmal darf eine Höhe von 2 m und 80 % der Grabbreite nicht überschreiten.

Die Grabdenkmäler sind der Friedhofverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten und nach deren Anordnungen anzubringen.

Bei den Plattengräbern sind keine Grabdenkmäler zugelassen. Auf der Grabplatte sind maximal zwei Tafeln in vorgegebener Grösse zulässig.

Die Gebühren richten sich nach Art. 37 dieses Reglementes.

## **III. Organisationsbestimmungen**

### **Art. 34 Friedhofverwaltung**

Die Friedhofverwaltung ist Ansprechpartnerin für das Bestattungswesen.

Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Befolgung dieses Reglementes.

Sie führt die Beschlüsse des Gemeinderates als Aufsichtsbehörde aus.

Sie hat das Weisungsrecht.

Sie führt eine exakte Friedhofkontrolle.

Sie ist Ansprechpartnerin für Kirchgemeinde, Pfarreirat und Geistlichkeit.



Sie erstellt für den Friedhofwärtler und Leichenbestatter ein Pflichtenheft.

### Art. 35 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde im Friedhofwesen auf kommunaler Ebene.

Er ist Rekursinstanz gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung.

Die zuständige Stelle wählt den Friedhofwärtler.

### Art. 36 Übertretungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zu Fr. 1'500.-- geahndet.

Überdies kann im Wiederholungsfalle das Betreten des Friedhofes untersagt werden.

## IV. Gebühren

### Art. 37 Gebühren

Es bestehen folgende Gebührenansätze:

- Reihengräber für Erdbestattungen (Art. 14 ff.)
 

Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahre	Fr.	1'000.--
Mit auswärtigem gesetzlichen Wohnsitz	Fr.	1'500.--
Gräber für Kinder unter 12 Jahre	Fr.	400.--
Mit auswärtigem gesetzlichen Wohnsitz	Fr.	500.--
- Familiengräber (Art. 20 ff.)
 

Zwei Grabstätten	Fr.	3'000.--
Drei Grabstätten	Fr.	4'000.--
Vier Grabstätten	Fr.	5'000.--
- Plattengräber (Art. 26 ff.)
 

	Fr.	4'000.--
--	-----	----------
- Urnengräber (Art. 29 ff.)
 

Urnengemeinschaftsgrab	Fr.	200.--
Urnenhain	Fr.	600.--
Urnereihengrab	Fr.	400.--
- Bewilligungsgebühr für Grabmäler (Art. 33)
 

	Fr.	150.--
--	-----	--------
- Bearbeitungsgebühr für Gesuche (nach Aufwand)
 

	Fr.	30.--
bis	Fr.	200.--
- Bestattungen nach Aufwand
- Pflege der Grabstätten (Art. 32)
 

	nach Aufwand
--	--------------
- bei Vernachlässigung des Unterhaltes (siehe Art. 10)

- Abräumen von Grabstätten vor Ablauf der Vertragsdauer/  
Grabesruhe nach Aufwand
- Entfernen von Grabdenkmälern nach Aufwand
- Exhumationskosten nach Aufwand
- Urnenumbettungen nach Aufwand
- Zusätzliche Verrichtungen nach Aufwand

### **Art. 38 Kant. Verordnung**

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 1. Okt. 1965.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 39 Inkrafttreten**

Die bisherige Verordnung über das Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Schüpfheim vom 20. März 1938 wird mit dem Inkrafttreten dieses Friedhofreglementes aufgehoben.

Schüpfheim, 2. Mai 2002

### **Gemeinderat Schüpfheim**

Josef Balmer  
Gemeindepräsident

Willy Schmid  
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schüpfheim vom 2. Mai 2002. Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das kant. Gesundheits- und Sozialdepartement in Kraft.

Vom kant. Gesundheits- und Sozialdepartement genehmigt am 11. Juni 2002.

### **Teilrevision 2016**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Juni 2016.

## Anhang zum Friedhofreglement

# Weisungen für privaten Blumenschmuck auf dem Gemeinschaftsgrab/Urnenhain Friedhof Schüpfheim

### Allgemeines

Gemäss Friedhofreglement vom 2. Mai 2002 erlässt die Friedhofverwaltung Weisungen für privaten Blumenschmuck. Auf dem Friedhof Schüpfheim sind die folgenden Bestimmungen spätestens 40 Tage nach der Bestattung anzuwenden.

### Zu Art. 29 / Abs. 4 Gemeinschaftsgrab

Für privaten Blumenschmuck steht neben dem Denkmal/Urnenhain eine Natursteinplatte zur Verfügung. Auf dieser dürfen Blumen (Vasen, Schalen oder Stöckli) aufgestellt werden.

Das Abstellen oder Anbringen anderer Gegenstände jeglicher Art ist untersagt.

Der Friedhofwart ist befugt, verwelkte oder überzählige Blumen sowie andere Materialien zu entfernen.

### Zu Art. 30 / Abs. 4 Urnenhain

Die Fläche zwischen der Grabplatte der Verstorbenen und dem Gehweg kann für privaten Blumenschmuck genutzt werden. Diese Fläche beträgt maximal 0.4 x 0.2 m und darf für eine ortsübliche Bepflanzung oder als Abstellfläche für Blumenschmuck verwendet werden (max. Höhe 0.4 m).

Das Pflanzen von Gehölzen, das Anbringen von Grablaternen, Fotos und anderen persönlichen Gegenständen ist untersagt.

Der Friedhofwart ist befugt, unerlaubte Gegenstände zu entfernen.

Schüpfheim, 11. Mai 2005

**Friedhofverwaltung Schüpfheim**

Willi Schnider  
Friedhofverwalter

Claudia Wicki  
Gemeindeschreiber-Substitutin